

## **Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) lehnt die Volksinitiative "Familie stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen" ab**

### **Medienmitteilung**

**Bern, 31. Januar 2014. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) empfiehlt grossmehrheitlich, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die Volksinitiative zur Ablehnung. Die Kinder- und Ausbildungszulagen stellen einen Einkommensbestandteil dar und sind im Schweizer Steuersystem grundsätzlich zu versteuern. Eine Steuerbefreiung dieser Zulagen führte zudem zu Einnahmehausfällen bei den Kantons- und Gemeindesteuern in der Höhe von 760 Millionen Franken.**

Nach geltender Auffassung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst das Einkommen die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, die einer steuerpflichtigen Person während eines bestimmten Zeitabschnitts zufließen und die sie ohne Schmälerung ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse verwenden kann. Dies entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Einkommen einer Person ist damit möglichst umfassend zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz der sogenannten Gesamteinkommensbesteuerung gilt in der Schweiz grundsätzlich, wenn auch Durchbrechungen festzustellen sind. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann entweder an der objektiven oder subjektiven Leistungsfähigkeit anknüpfen. Die subjektive Leistungsfähigkeit geht vom Grundsatz aus, dass über die Geltendmachung von allgemeinen Abzügen und von Sozialabzügen zusätzlich den konkreten individuellen Verhältnissen und damit auch den anfallenden Kinderlasten Rechnung getragen wird. Demgegenüber werden bei der objektiven Leistungsfähigkeit die kinderbezogenen Lasten über ein Sozialtransfersystem ausserhalb des Steuerrechts berücksichtigt. Das geltende Einkommenssteuerrecht folgt im Wesentlichen der subjektiven Leistungsfähigkeit. Die Initiative vermischt nun beide Systeme, indem einerseits die Kinderabzüge bei der Ermittlung des Nettoeinkommens berücksichtigt werden und gleichzeitig nochmals ein Abzug bzw. ein Nichteinbezug in die Bemessungsgrundlage von bestimmten Leistungen verlangt wird.

Die Besteuerung staatlicher Transfers oder Abgeltungen, beispielsweise von Sozialversicherungsleistungen, Direktzahlungen, Entschädigungen oder Löhne von Staatspersonal ist korrekt und konsequent. Die Besteuerung dient namentlich in Verbindung mit dem Prinzip der subjektiven Leistungsfähigkeit für die Verfolgung der Verteilungsziele des Steuersystems. Die Steuerbefreiung würde deutliche Ungleichbehandlungen nach sich ziehen und neue Begehren für Steuerbefreiungen hervorrufen.

Die finanzpolitischen Auswirkungen der Volksinitiative sind zudem nicht vernachlässigbar. Eine Umfrage bei den FDK Mitgliedern Anfang 2013 ergab geschätzte Einnahmehausfälle von rund 760 Millionen Franken für die Kantons- und Gemeindesteuern.